

Tätigkeitsbericht 2000

§ 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG fordert als Voraussetzung für die Organentnahme bei einem Lebenden, dass die nach Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 TPG ist.

Da § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 TPG zum 1. Dezember 1999 in Kraft getreten ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 TPG), konstituierte sich die Sächsische Lebendspendekommission am 10. Februar 2000 im Gebäude der Sächsischen Landesärztekammer. Die Lebendspendekommission muss aus drei Mitgliedern bestehen. Ihre Zusammensetzung ist im Gesetz bestimmt (§ 8 Abs. 3 Satz 2 TPG). Ihr muss ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Auf Vorschlag des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer wurden im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie folgende Personen zur Besetzung der Lebendspendekommission vorgeschlagen: PD Dr. Arved Weimann, Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern und Dr. Ulrike Reuner. Zu Stellvertretern wurden bestimmt: PD Dr. Johannes Schweizer, Franz-Joseph van Stiphout und Dr. Volker Köllner. In der folgenden Wahl wurde Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern zum Vorsitzenden gewählt, PD Dr. Arved Weimann zum ersten und Dr. Ulrike Reuner zur zweiten Vorsitzenden.

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung hat die Kommission gleich die erste Anhörung vorgenommen. Dabei handelte es sich um einen Antrag der Humboldt-Universität in Berlin, der deswegen in Dresden behandelt wurde, weil die Transplantation ursprünglich hier stattfinden sollte. Für die Zukunft hat die Kommission beschlossen, dass nur noch Anträge der Sächsischen Transplantationszentren bearbeitet werden sollen. In der konstituierenden Sitzung hat die Kommission festgelegt, dass jeweils beide Beteiligten an der Lebendspende angehört werden sollen. Das Antragsverfahren wurde formalisiert.

Insgesamt hat die Kommission fünf Sitzungen abgehalten und dabei insgesamt sieben Spender und Empfänger gehört. Es handelte sich durchgängig um Nierenspenden von Familienangehörigen. Überwiegend waren es ein Elternteil und ein Kind, seltener auch Geschwister und Ehegatten.

Ein aufwendig vorbereiteter Nottermin für eine Leberspende im Transplantationszentrum Leipzig kam nicht zustande, weil sich die medizinischen Voraussetzungen für eine Implantation im Laufe des Verfahrens derartig verschlechtert hatten, dass von einer Transplantation abgesehen werden musste.

Befürchtete Schwierigkeiten bei der Feststellung der Freiwilligkeit blieben bisher aus. Ausgesprochene Zweifelsfälle waren insoweit nicht zu klären. In allen Fällen wurde die Freiwilligkeit der Spende festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass das auch in Zukunft so bleiben wird. Insoweit wird es hoffentlich möglich sein, zu einem geordneten Geschäftsgang überzugehen, während alle bisherigen Termine ad hoc wahrgenommen werden mussten.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
Dr. Torsten Schlosser, Arzt in der Geschäftsführung
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2001)